**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

**Band:** 3 (1836)

**Artikel:** Beilage VI: Abhandlung über die amtlichen, kirchlichen, bürgerlichen

und häuslichen Verhältnisse des Volksschullehrers im Kanton Zürich

Autor: Funk

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-743331

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Beilage VI.

## Abhandlung

über die amtlichen, firchlichen, bürgerlichen und häuslichen Werhältnisse des Volksschullehrers im Kanton Zürich, von Reallehrer Funk.

Tit.

Es ist eine schöne Erinnerung, den Ruf für durchgreifende Verbesserung unsers Volksschulwesens aus den Feldern von Uster gekört zu haben — erhebend, die Thätigkeit unserer Schulbehörden zu bemerken — erfreuend, bessere Vildung der Volksschultehrer theilweise realisirt zu sehen — ermuthigend, die bereitwilligen Leisstungen der Eltern wahrzunehmen — und rührend, in den Kindern

eine einst glücklichere Generation zu erblicken.

Diese Gefühle müssen sich besonders im Lehrer regen, der die Schüler in fröhlichen Kreisen um sich sammelt, und ihre geistigen und gemüthlichen Kräste zu wecken und zu veredeln strebt. Er kann sich aber auch der schönern Stellung freuen, die ihm durch die Verbesserung des Volksschulwesens hat zu Theil werden müssen, und durch den guten Willen edeldenkender Männer zu Theil geworden ist, indem sie aussprachen: "Ohne freiere Stelstung des Lehrers kein freies selbstständiges Wirken, und ohne ein solches kein freier Unterricht und keine freie Schule."

Noch vor kurzer Zeit war der Himmel über dem Lehrstande trüb und finster. Allein der Ruf: "Es werde Licht!" hellte denselben auf, damit das innere geistige Leben des Lehrers angesfacht werde für edle Freiheit, mit der er den Samen des Wahren, Guten und Schönen ausstreue. Mag auch hie oder dort eine Wolke das schöne Sonnenlicht ihm entziehen, mögen sogar neue Nebel aussteigen, sie entmuthigen ihn nicht: Der Geist der Zeit wird Nebel und Wolken verscheuchen; der Kern unsers Wolkes anerkennt, daß der Pflanzer edler geistiger Früchte eines freien

himmels bedürfe.

Eine Betrachtung über diese Nebel und Wolken anzustellen, die in Gestalt von Vorurtheilen und gemeinen Ansichten erscheinen, ist dieses Ortes nicht würdig. Hier soll vielmehr die Stellung des Lehrers im Verhältniß zu seinem Amte, zur Kirche, zum Staate und zu seinem Hauswesen dargestellt und mit Wünschen zu einigen Verbesserungen begleitet werden.

Indem ich es wage, in dieser Versammlung über so wichtige Punkte zu reden, verkenne ich keineswegs, wie schwer die Aufgabe und wie schwach meine Kraft sei; ich fühle mich vielmehr bewogen, auf eine vollkommene oder vollständige Lösung derselben gänzlich zu verzichten.

## A.

Bei den amtlichen Verhältnissen des Lehrers betrachten wir zuerst seine Bildung. — Der Knabe, der sich dem Lehrerstande widmen will, hat mit seinen Altersgenossen vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahre die Alltagsschule regelmäßig zu besuchen. Nach dieser Zeit tritt er entweder in eine Musterschule oder in eine Sekundarschule, bis nach zurückgelegtem sechszehntem Lebensziahre. Dieß ist die Vorbereitungszeit für den zum Volksschullehrer sich bildenden Jüngling. Nach dieser tritt er, wenn er die nöthigen Vorkenntnisse besit, in's Seminar, und bleibt daselbst zwei bis drei Jahre. Während dieser Zeit sollen seine Kräfte so entwickelt und gebildet werden, daß er fähig sei, als Lehrer im Gebiete der Volksbildung zu wirken, nämlich die geistigen und gemüthlichen Kräfte der Jugend zu wecken, auszubilden und zu üben, wie es sür das Leben und den Wohlstand eines freien Christenvolkes nothwendig und nühlich ist.

Ueber die Bildungszeit des Lehrers dürften allmälig, wenn das erste und dringlichste Bedürfniß befriedigt ist, höhere Forderungen nothwendig werden. So möchte der Präparand vorzugszweise in Sekundarschulen treten: Kein Musterlehrer kann die Zeit erübrigen, die für den Unterricht eines Präparanden erforzderlich ist. Die Sckundarschule hat drei Jahreskurse; diese sollte er bis zum fünfzehnten Jahre durchmachen, nach dieser Zeit ins Seminar treten, und drei Jahre darin bleiben. Dadurch würde die Zeit der Bildung eines Lehrers nicht verlängert, aber mit bezdeutend besserm Ersolge benutzt. Größere ökonomische Opfer dürfte der Staat durch vermehrte Unterstützung theilweise erleichz

tern.

Daß dem Lehrer nach erlangtem Fähigkeitszeugnisse in Bezug auf Bildung nichts mehr fehle, glauben viele Leute, sogar einzelne Lehrer; aber sie täuschen sich gar sehr. Der Lehrer, der ein guter Lehrer sein und bleiben will, muß sich unaus»

gefett fortbilden.

Diese Fortbildung ist in den §§. 51 bis 53 des züricherischen Schulgesetzes geboten, und in einer erziehungsräthlichen Verordnung vom 3. Jänner 1835 regulirt. In Folge dessen hat sich der Lehrer durch Vorbereitung auf praktische Uebungen, Fertigung schriftlicher Aufsähe für die Lehrerkonferenzen, deren jedes Jahr vier abgehalten werden, durch den Besuch derselben und durch das Lesen guter Schulschriften auszuhilden. Dieß ist dem Lehrer zur Pflicht gemacht, und der pflichttreue Lehrer wird nicht nur gern und willig ersüllen, was ihm das Gesetz gebeut, sondern er wird von seiner Seite Geist und Leben in die Konserenzen zu bringen

suchen, wie es das beste Gesetz, als solches nicht vermag; er wird aus eigenem Antried alle seine Freistunden zur Ausbildung weislich benußen. Wie nöthig dieß sei, haben die letzten Jahre im Schulwesen des Kantons Zürich sattsam bewiesen. Von der Bildung des Lebrers gehe ich auf seine lehramtliche Thätigkeit
über. Der Lehrer hat in 33 wöchentlichen Stunden die Schüler
ununterbrochen zu lehren. Man denke sich das schwierige und
mühsame Lehren in einer Schule von 3—6 Klassen, und man
wird gestehen müssen, daß der Lehrer möglichst fleißig und thätig
sein muß, die Schüler auf den Standpunkt zu bringen, den der
Entwurf eines Lehrplanes für die Volksschule bezeichnet. Außer
allem Zweisel liegt es auch, daß der Lehrer in der Schule weder

Mebenarbeiten treiben fann, noch foll.

Beobachten wir auch den Lebrer außer feiner Schulzeit. Der angehende Lehrer insbesondere wird sich auf den Unterricht vorbereiten, auch dann, wenn er diejenigen Kenntnisse besitt, die man gesethlich von ihm fordert. Theorie und Praris sind gemiß febr verschieden; denn dieje wird nicht bloß durch Renntniffe, fonbern durch eigene Versuche, und durch das Studium guter, me= thodisch bearbeiteter Handbücher gewonnen. — Auch der ältere Lehrer muß sich vorbereiten; sein Geist soll Abwechslung in die Lehrweise bringen, damit nicht elender und trüglicher Mechanis= mus die Schule zum bloßen Abrichtungsplate herabwürdige. Ab= wechslung weckt Geist und Leben im Lehrer und im Schüler; und wohl dem Lehrer, der alle die verschiedenen Mittel auffindet, seine Schüler nach den individuellen Bedürfniffen mit Geift und Leben zu bilden. Während der Schulzeit können nicht alle schriftlichen Arbeiten verbeffert merden; der Lebrer foll die der reifern Schülern in feinen Dlugestunden forrigiren. In diese fallen ferner die Buruftungen für das Schulbalten: Federschneiden, Vorschreiben u. f. w., die Fertigung verschiedener Berichte und Untrage an Behörden; wie g. B. Die jährliche Berichterstattung über das fpezielle Wefen der Schule, die Leftionsplane, die Absenzenlifte u. dgl. Die Zahl dieser Geschäfte ift besonders da groß, wo der Lehrer Aftuar der Gemeindschulpflege ift. Baufig fallen die Ge= schäfte eines Gesangdireftors in seinen Rreis, und wahrlich! er braucht hiezu nicht nur die jum Singen bestimmte Zeit, sondern auch einiger Vorbereitungsstunden, besonders der angehende Lehrer-

Der zürchersche Volksschullehrer freut sich einer freien Stellung. Wie alle Beamten unsers Staates wird er durch Behörden beaussichtigt. Ueber ihn übt der Erziehungsrath durch das Mittel der Bezirks = und Gemeindschulpslegen die Aufssicht aus; das Resultat derselben gelangt in einem summarischen Berichte an den Regierungsrath und durch diesen an die höchste Landesbehörde, den großen Rath. Diese Stellung ist, abgesehen von seder Persönlichkeit, ohne Zweisel die wünschenswertheste, besonders wenn den Bezirks = und Gemeindschulpslegen ein Lehrzplan, als Maßstab für alle Schulen in die Hände gelegt wird. Dadurch kann am sichersten die gewünschte Gleichheit und Genauigs

feit im Prüfen und Beurtheilen der Lehrer und der Schulen er-

Durch Aufstellung eines Kantonalschulinsvektors könnte die Aufsicht über die Schulen erweitert, wenn auch nicht verbessert

werden.

Man denke sich 500—600 Alltag = und eben so viel Repetir= und Sekundarschulen. Diese sollten durch ein Individuum so in= spizirt werden, daß dem Erziehungsrathe genauer Bericht erstattet werden könnte. Ist dieß bei einer solchen Jahl von Schulen bei der individuellen Einseitigkeit des besten Inspektors und andern, vielleicht noch schwierigern Verhältnissen möglich?! Kann aber kein genauer Bericht eewartet werden, so dürste es besser gethan sein, den Visitatoren der Vezirkschulpslegen ein genaues Inspektionsreglement und eine Entschädigung für ihre Auslagen zu gewähren, damit sie alle Schulen mit gleichsormiger Genauigkeit und mit mehr Zeit inspiziren könnten. Vorzüglich wünschenswerth wäre es, wenn eine besondere Verordnung, gegründet auf den allgemeinen Lehrplan, den Gang der Jahresprüfung und die gerechten und billigen Forderungen auf jeder Stuse des Unterrichts speziell außeinander setze.

Möchte hierin der Erziehungsrath bald ausreichende und weise

Magregeln treffen.

In der Gemeindschulvflege hat der Lehrer nur berathende Stimme, und kann daher oft eine dem Wohl der Schule schälliche Unsicht vergebens bekämpfen. Der Lehrer soll ja die Bedürfnisse seiner Schule genau kennen, und in jedem Falle zum Besten derselben zu handeln wissen. Daher dürste ihm auch das Recht zukommen, eine entscheidende Stimme zu geben. Verhandzlungen über seine Person und über die Leistungen der Schule würden ihn in Ausstand versesen, und überdieß zur Folge haben, daß in solchen Fällen die Mitgliederzahl der Schulpflege durch das Institut der Ersatmänner ergänzt werden müste. Größere Lehzrerschaften eines Schulkreises dürsten in den Gemeindschulpflegen so repräsentirt werden, wie die Schulkapitel in den Bezirksschulzpflegen.

Das Alktuariat der Gemeindschulpflege sollte der Lehrer nicht übernehmen, wenn es nicht aus Mangel an fähigen Subjekten geschieht. In dieser Stellung wird ihm ja nicht selten zugemuthet, Beschlüsse und Berichte über seine Person und über seine Leistungen zu protokolliren, und an die Aufsichtsbehörden auszufertigen. Diese Stellung steht mit einem richtigen amtlichen Versahren und mit allem Anstande im Widerspruche. Wie im Kanton Solothurn, sollte auch bei uns festgesetzt werden: Das Aktuariat der Gemeindschulpflege und die Lehrerstelle sind unver=

einbar.

B.

Die kirchlichen Verhältnisse des Schullehrers find im Allgemeinen durch die Synodalproposition eines hochachtbaren Gelehr= ten trefslich auseinander gesetzt worden. Mir bleibt daher nur übrig, auf einige besondere Punkte einzugehen, nämlich auf die Verhältnisse des Lehrers als Vorsinger, auf jene vom Ortsgeistlichen und auf die zur kirchlichen Ge=

meinschaft.

Dhne Zweifel ist die zürch. Volksschule aus dem Wesen der Kirche hervorgegangen. Beweise dafür sind, daß die Schule der Kirche untergeordnet war, und von ihren Gütern unterstüßt wurde; daß die Schule unter der Aussicht, der Lehrer in Rücksicht auf Prüfung, Wahl, Stellung und Entsehung unter beinahe aussschließlich gültigem Willen des Geistlichen stand. So sagt z. B. die Schulordnung vom 20. Mai 1803: "Die Schulmeister sind "verpflichtet, den Pfarrern und Schulinspektoren willige Folge zu "leisten in Allem, was zum Besten der Schüler ihnen gerathen und befohlen wird." In ähnlichem Sinne redet sie über Prüfung, Wahl und Entsehung.

Diese Stellung der Schule zur Kirche hatte zur Folge, daß der Schulmeister für die Kirchenbedienung in Unsvruch genommen wurde. Er war Vorsinger und Aufseher in der Kirche von Umts-wegen, nicht selten Sigrift und Stillstandsweibel. Betreffend die Aufsicht in der Kirche lautet die oben angerufene Ordnung, §. 43: "Die Schulmeister sind auch zur Aufsicht über die Jugend in der "Kirche in allen gottesdienstlichen Stunden verpflichtet." Ueber

den Vorsinger = und Sigristendienst sagt sie: "Bei erledigten "Schuldiensten in den Hauptorten soll genau darauf gehalten "werden, daß die Schul-, Vorsinger= und Sigristendienste mit ein= "ander verbunden bleiben, und wo sie es noch nicht sind, verbun-

"den werden."

Vor 1830 that eine Verbesserung des Volksschulwesens un-Un wem ware es gestanden, darauf zu dringen, daß dieses Bedürfniß realisirt werde, als an der Rirche. Allein da sie hierin das Nöthige nicht that, versuchten es Andere und erhoben die Schule zur freien Staatsanstalt. Alle mahren Freunde des Schulwesens glaubten, die Zeit sei da, wo der Lehrer zu firchlichen Veryflichtungen nicht mehr rechtlich angehalten werden Sigriftendienst und Stillstandsweibelamt murden dem Lehrer abgenommen, und durch das Stillstandsgesetz wurde die Aufsicht in der Rirche den Stillständern angewiesen; des Lehrers wird in dieser Beziehung im Gesetze nirgende gedacht; doch bleibt ihm durch eine regierungsräthliche Verordnung noch der Vor= fingerdienft. Diese Stellung des Lehrers machte bor einem Sahre einer Ihrer wichtigsten Berathungsgegenstände aus. Sie ist allerdings für die Rirche wünschbar, indem der Dienst durch Individuen bekleidet wird, die in der Regel den Gesang theoretisch und praftisch kennen, und durch Umt und Leben mehr oder weniger imponiren. Dagegen schadet diese Stellung des Lehrers der Schule, besonders auf dem Lande. Da wird bei Leichenbegangnis fen, die gewöhnlich in die Schulzeit fallen, gesungen; die Schule muß daber oft eingestellt werden. Die amtlichen Geschäfte des

Lehrers ermüden ihn die Woche hindurch sattsam; am Sonntag bat er meift Singschule, und an vielen Orten einen, häufig fogar amei Singvereine zu leiten. Dazu foll er noch in der Rirche vor= fingen, wahrlich, wahrlich, man fordert hierin mehr, als die meiften Lehrer ihrer Gefundheit unbeschadet, zu leisten vermögen. Wie wohl thate es dem die ganze Woche fleißig arbeitenden Lebrer, wenn er den Sonntag jum freiwilligen Besuch der Rirche, jum Ordnen feiner Geschäfte, jum Gelbstftudium, jur Erhoblung benuken könnte. Und wie muß er vorsingen? Unentgeldlich. Den Wächter, der Rachts die Stunden ruft, besoldet man; jum Lehrer fagt man: Du mußt Vorsinger sein, weil du Lehrer bist. Konsequent könnte man etwa ebenso zum Geistlichen sagen, er musse deklamatorischer Vorlefer der Schule sein, dieweil er Pfarrer sei. "Rein Schulmeister soll ein bürgerliches Amt bekleiden "durfen, das ihm an feinen Schuldiensten hinderlich fein mochte," fagt ichon die oben angeführte alte Schulordnung; im gleichen Sinne redet die neuere Gesetzgebung. Warum aber firchliche Alemter ?! Soll ferner ein Lehrer, der es mit seiner Familie redlich meint, sich nicht bestreben, ihr so lange als möglich eine Stute zu fein, befonders weil in unferm Staate feinerlei Denfionen für Beamtenwittmen ausgesett find, noch ausgesett werden können? Thut er dieß, wenn er seine Kräfte in mühsamen De= bengeschäften aufreibt ?! Aus diesem folgt; Sachliche, ortliche und perfonliche Verhältniffe machen es febr wünschbar, daß der Lehrer nicht mehr zum Vorsingen verpflichtet werde.

Alnfänglich war auch ich, wie ein großer Theil der firchlichen Beamten, der Ansicht, dieß lasse sich durch Besoldung der Vorsinzgerstellen heben, indem der Lehrer, der nicht gerne vorsinge, eben einen Andern dafür verpflichten, und mit der Besoldung bezahlen könne. Da aber der Lehrer auf solche Weise in die Besugnisse der firchlichen Vehörden eingreisen würde; da er um die Besoldung, die man ihm geben wird, kein taugliches Subjekt anstellen könnte; da er bei diesem Geschäfte mancherlei Verdrüßlichkeiten ausgesetzt wäre; so geht nunmehr meine Ansicht dahin: Für das Gedeihen der Volksschule, für die Gesundheit des Lehrers, für seine geistige Erholung und für seine christliche Freiheit ist es nothwendig, daß der Vorsssingerdienst mit den Schulstellen nicht obligatorisch

verbunden fei.

Der Lehrer ist in seiner Wahl, in seiner Stel= lung, und in seinem Wirken vom Geistlichen als sol= chem unabhängig. Dieser ist Lehrer für religiöse, jener für allgemeine Schulbildung aller Gemeindsangehörigen. Sie sind also nicht subordinirt, soudern koordinirt. So fordert es die Stellung von Schule und Kirche zum Staate. Gehen wir nun in die Persönlichkeit zwischen dem Lehrer der Kirche und dem der Schule ein, so folgt aus der Natur beider Anstalten, daß der erstere in wissenschaftlicher Beziehung über dem lehtern stehen soll, und in der Regel über ihm steht. Beide follen ihrem Umte als biedere Manner vorsteben; beide verfolgen ein und dasselbe Biel: Veredlung des Menschen als Bürger der Erde und des himmels. Wie werden sie nun das am besten können? Wird es ihnen ge= lingen, wenn fie fich gegenseitig Schwierigkeiten bereiten, oder wenn sie einander in Liebe und Freundschaft begegnen? Die Vernünftigen aller Volksklassen werden aus dem Zwiste nur Unglück für die Gemeinden und den Staat erblicken, und die gegenseitige Liebe und Freundschaft vorziehen. Sie werden ausrufen: "Wohl "der Gemeinde, deren firchliche und weltliche Lehrer fo ju einan-"der fteben!" Es laffe fich baber fein Lebrer der Schule jur Laft legen, aus eigener Schuld mit dem Beiftlichen in Zerwürfniß ju fteben. Mit Unrecht wird bierin von gemiffen Geiten ber nur der Schullehrerstand beschuldigt, von andrer mit eben so großem Unrechte der Stand der Geistlichen; es sind einzelne Subjefte beider Stände, auf denen die Schuld liegt. Es fei daber eine ernste Sorge aller edlern Lebrer der Rirche und der Schule, durch freundschaftliches Zuvorkommen sich gegenseitig zu veredeln, und das Wirken zu erleichtern. Seil den einzelnen Gemeinden, wo die Lehrer der Kirche und Schule frei und ungezwungen in Liebe und Kreundschaft mirten; Beil dem Staate, der viele folche Lebrer aufzuweisen bat. Tugend und Wohlstand werden immer in feinen Granzen blühen, und der Segen der Gottheit wird liebevoll über ibm walten.

"Die Glaubensfreiheit ift gewährleistet." Mit diesen Worten erklärt unsere Staatsverfassung jeden Bürger als freies Glied der firchlichen Gemeinschaft. Jedermann hat die Freiheit, Gott zu verehren, wie er es für fich am besten und am zweckmäßigsten findet; fo der Lebrer. Die Rirche ift zu feinen besondern Unforderungen an ihn berechtigt, dennoch will man ihm zumuthen, die Rirche deswegen zu besuchen, damit er andern Leuten jum Beispiel diene. Gein Bedürfniß, fein geistiger Genuß, feine Erbauung fommen bei diefer Zumuthung gar nicht in Rückficht. Diese Zumuthung, welche in der neuen Gesetgebung nirgends zu finden ift, foll wegfallen. Der Lehrer foll nie fagen können: "Ich muß in die Rirche." Er soll weder physisch, noch moralisch dazu gezwungen werden; es ift dieß gegen die Verfassung und gegen die Prinzipien kirchlicher Freiheit. Was will, mas foll denn der Lehrer am Sonntag thun? wird man fragen. Darauf antwortete ich: Der Sonntag ist dem Lehrer heilig. Er wird ihn benuhen zu seiner Erbauung in oder ausser der Rirche, zum Fortschritt in der Wissenschaft, zu seinen Schulgeschäften, und zur Sammlung seiner Kräfte für die kommende Arbeit. Seine Erbauung beschränkt unsere Religion durchaus nicht auf die Rirche, denn die gange Erde ift ein Tempel des herrn, und der Fromme bewundert im fleinsten Grashalm die Größe des Schöpfers. Be= fucht er etwa im Frühling statt der Kirche den schönen Blumen= pfad der Matur, jo mag es ihm Niemand zur Gunde anrechnen, felbst der Ungebildete nicht. Darum betrachte man ben Lehrer gern als freies Glied der Kirche; es wird der edle Lehrer die Versammlung nicht ohne gute Gründe verlassen; er wird sich vielsmehr dieser Freiheit würdig zeigen, und neben seinen Mitchristen eine erbauende Predigt herzlich gerne anhören; er wird zeigen, daß wahre, geläuterte Religion ein edles Kleinod seiner Secle und seines Lebens ist.

С.

Der zürich: Volksschullehrer genießt im Allgemeinen diesenisgen bürgerlichen Rechte, die jedem andern Staatsbürger zukommen und hat hinwieder alle Pflichten zu erfüllen, die der letztere als solcher auf sich hat. In besondern Fällen aber sindet Beschränkung der Rechte und Erweiterung seiner Pflichten statt.

Unter den Beschränkungen finden wir nur solche, deren Nichtvorhandensein dem Beruse des Lehrers schaden müßte. So darf der Lehrer weder richterlicher noch vollziehender Beamte sein; er soll weder Gewerbe noch Handel treiben, besonders keine Schenkwirthschaft; des Militärdienstes ist er zwar überhoben, dagegen hat man ihm die Bezahlung des Militärpflichtersaßes auferlegt.

Die erweiterten Pflichten sind eigentlich keine gesetzlich gebotesnen; sie sind freier Natur. Was in der Gemeinde in geistiger Beziehung zu veredeln, zu verschönern ist, da sehle im Bunde der achtbaren Männer der Lehrer nicht. Sein Betragen, sein entschiedener Wille für alles Gute, Schöne, Edle mache ihn würdig, in diesem Vereine eine kräftige Stütze zu sein. Jugendseste, gegensüber thörichtem Gaukelspiele; Lesevereine, statt rauschender Spielsund Trinkgelagen, und was weiter Gutes geschassen werden kann, helse er sördern durch Wort und That. Dem Landwirthe werde sein Rath, den er sich durch sleißiges Studium landwirthschaftlischer Schriften erwerben kann, eine nützliche Anregung, zweckmäßisge Versuche anzustellen.

Thut er dieß und Anderes gleicher Art, so wird die Lücke seiner bürgerlichen Rechte auf eine Weise ergänzt, die seinem Stande Ehre macht. Wahrlich der Gesetzgeber könnte mit dem besten Willen den Lehrerstand nie so heben, wie er dieß durch sich selbst

vermag.

Wie zur Gemeinde, so sieht der Lehrer zum Bezirke und zum Staate. Nirgend hat er gesehlich mehr Pflichten, als jeder ans dere Bezirks- und Staatsbürger. Allein er scheint berusen zu sein, das ungebildetere Volk auf schiekliche Weise, etwa durch Jusgendvereine, durch hiefür geeignete Schriften u. d. gl., über den Staat und seine Gesehe zu belehren. Darauf sollte auch bei der Bildung der Lehrer immer mehr Rücksicht genommen werden. Nicht ein blinder Nachbeter oder ein kenntnißloser Raisonneur, sondern ein einsichtsvoller, wortkräftiger, freiheitsliebender Repusblikaner soll der Lehrer sein. Möge sich das Seminar weder durch vornehmes Achselzucken, noch durch frömmelnde Besorgnisse abhalzten lassen, namentlich im Fache der Geschichte auf politische Aufsklärung hinzuwirken.

Zu gemeinnühigen Anstalten im Bezirke und im Staate biete der Lehrer, so weit seine Kräfte reichen, treulich die Hand; selbst an politischen Gesellschaften Theil zu nehmen, scheint für den gebildetern Lehrer rathsam zu sein, weil auch dort die Intressen der Volksbildung gar oft besprochen werden.

## D.

Die häuslichen Verhältnisse des Lehrers fasse ich mehr vom öfonomischen Gesichtspunkte auf. Es erscheint bei einer genauen Würdigung derfelben Manches in andrer Gestalt, als man durch bloßes Dafürhalten annehmen mag. Betrachten wir die Bedürfnisse des Volksschullehrers, so muffen wir vorerst unterscheiden, ob derfelbe vereblicht sei oder nicht. Der chelose Lehrer hat nur Bedürfniffe für fich, bestehend in Dahrung, Rleidung, Ausbildungsmittel und Auslagen bei seinen amtlichen Geschäften. Schlägt man die zwei erstern zu 4 Frk. für die Woche an, so bringt dieß für ein Jahr 208 Frk. Ausgaben für Fortbildungsmittel, als Bücher, u. dgl., bei Konferenzen = und Kapitelsversammlungen, für Reinigung des Schulzimmers u. f. w. werden wenigstens 48 Frf. betragen; dieß bringt jusammen 256 Frt. - 160 fl. Unter diefer Summe auszureichen ift nirgends moglich ohne ein anders Gewerbe; in verschiedenen Gegenden, wie 1. B. um die Stadt und am Gee reicht diese Gumme feinesmegs auch nur zur Bestreitung der nöthigsten Ausgaben hin. Die Bedürfnisse des verheiratheten Lehrers übersteigen die so eben genannten um ein Bedeutendes, denn feine Familie muß eben auch erhalten fein. Im Durchschnitt wird eine folche mit Nahrung und Kleidung unter 8 Frk. wöchentlich nicht auskommen — 416 Frk.; dazu die Ausgabe für Fortbildungsmittel (für sich und seine Rinder) - 60 Frk.; Holz über die zwei Klafter hinaus - 36 Frk.; zusammen 512 Frf. - 320 fl. nebst einer Wohnung. Aus diefem foll dann jeder Lehrer seine Kinder erziehen und bilden lassen. Bater, die Landwirthe, Handwerfer u. dgl. find, lehren in der Regel ihre Kinder den eigenen Beruf, und haben nicht nur den Vortheil, daß es sie nichts kostet, sondern noch den, daß ihnen die Kinder gleich mitverdienen belfen. Will aber der Lehrer seine Kinder irgend einen, selbst dem Lehrerberufe widmen, so ist er genothigt, sie unter fremde Lehre und Besorgung zu stellen, was sogleich mit bedeutenden Auslagen verbunden ift.

Man wird fragen: Kann der Lehrer nicht auch Bauer, Wester, Schuster, Schneider u. s. w. sein? Da möchte ich ihm antsworten: Freund, verbinde einmal den Lehrer Namen mit den Namen dieser mir ehrwürdigen Handwerke, und du wirst mit mir sinden, daß es kuriose Gebilde geben müßte. Zudem stelle dir einen Lehrer vor, der neben seinen amtlichen Geschäften das Feld bebauen, weben u. s. w. sollte; du wirst dich überzeugen, daß er entweder ein schlechter Lehrer, oder ein schlechter Arbeiter im Nebenberuse, oder wenn er für keines besondere Neigung hätte,

für beide untauglich werden müßte.

Indessen ift ein anerkannter Uebelftand im Schulmesen, der dieser Absicht nicht allenthalben Eingang verschaffen wird: Es ist die Verfürzung der Sommerschulzeit in den Landschulen. Dier fonnte der Lehrer eine geraume Zeit für den Nebenberuf erübrigen; mas aber bann in feiner Schule berauskommt, lagt fich leicht finden. Wenn beim Schulmefen etwas Tüchtiges geleiffet werden foll, muß der Lehrer alle seine Zeit seinem Berufe mid= men, fann alfo feinen Debenberuf treiben. Bum Beweise biefür führe ich eine Stelle aus Stephanis Schulfreund II. Bochn. an. Er fagt auf Seite 99: "Im Landtage von Sachsen = Weimar wurde geaußert, man muffe die Lehrer auf Debendienfte verweisen. Letteres vermuthlich darum, damit sie keine Zeit haben, die Menschen besser zu bilden." Aber die Chehalfte mag doch glätten, naben, ftricken u. f. m., bas allerdings; denn jede hausmutter in den Familien des Mittelstandes muß es thun, um so mehr die Frau des Lehrers, deffen Sauswesen eben im musterhaftem Stande sich zeigen follte. Von Weben und andern Arbeitslieferungen über das eigene hausmesen binaus mochte ich jedoch mit Sicherheit nicht reden, find die Lehrer doch nicht felten reichlich mit Kindern gesegnet. Es ware vielmehr ju wunschen, daß fich die Frau des Lehrers noch einen besondern segensvollen Wirkungsfreis errichte; fie follte nämlich, wo nicht bereits Arbeitsschulen im Leben find, Kindern Unterricht in weiblichen Arbeiten geben, daß die Madchen schon als Jungfrauen im Hauswesen kräftige Gehülfen, später als Gattinnen recht gute Saushälterinnen murben.

Negel durch Anfänger besetzt, die meistentheils noch schuldige Studienkosten zu ersetzen haben. Wie nun, wenn ihnen eine Stelle angewiesen wird, auf der sie nicht einmal ihre nothwendigsten Bedürfnisse befriedigen können. In gleichen Verhältnissen stehen die Schulen, an denen verheirathete Lehrer wirken. Hierin wird und soll der Staat abhelsen, indem er auf irgend eine Weise die Vesoldungen erhöht, bis sie mit den nothwendigern Vedürfnissen des Lehrers im Einklange stehen. Daß unser Staat allsmählig diesem Zwecke näher rücken will, davon haben wir erst vor einigen Monaten wieder einen schönen Veweis erhalten: einsstimmig beschloß der große Rath die Erhöhung der Zulage an die

Lehrerbefoldungen zweiter Rlaffe.

Laßt uns liebe Amtsbrüder, durch immer regere Thätigkeit der höchsten Landesbehörde innigen Dank zollen, für die edeln Gesinnungen, mit dem sie das Unterrichtswesen im Allgemeinen und das Volksschulwesen ins Besondere gehoben hat. Es sei dieß, verehrteste Mitglieder dieser Versammlung, für uns Alle ein neuer Antrieb, die wahre Veredlung der geistigen und gesmüthlichen Kräste des Menschen uns zum Lebensziel zu machen, nach dem wir getreu und unverrückt ringen. Des großen Schöpfers Segen wird liebevoll unser Wirken krönen. Es geschehe so!